
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

202. Militärische Übungen der Lehrkräfte.

Im Interesse des Unterrichts und zur Ersparung von Vertretungskosten muß besonderer Wert darauf gelegt werden, daß Lehrkräfte militärische Übungen möglichst nur in den Ferien ableisten. Das Oberkommando des Heeres hat deshalb durch Erlaß vom 1. September 1938 — GenSt. d. H. 11. Abt. 3300/38 PA (4) 7100/38 — angeordnet, daß Angehörige der Lehrberufe und Studierende im allgemeinen nur in den Ferien zu Übungen einberufen werden sollen. Ergänzend hierzu hat mir das Oberkommando des Heeres mitgeteilt, daß es sich zwar nicht durchweg wird vermeiden lassen, daß Lehrer wie andere Angehörige des Beurlaubtenstandes auch außerhalb ihrer Ferien einberufen werden, daß aber, soweit eine Persönlichkeit ohne Schädigung militärischer Interessen durch eine andere ersetzbar ist, vorgebrachten Wünschen auf Grund der bestehenden Bestimmungen durch die Wehrerfajdiensstellen entsprochen werden kann.

Ich erwarte, daß die Lehrerschaft selbst bestrebt sein wird, Einberufungen für Zeiten zu erhalten, die mindestens zum erheblichen Teil in die Ferien fallen, und von sich aus, soweit möglich, versucht, einen hiernach geeigneten Einberufungstermin zu bekommen. Im übrigen ordne ich an, daß Lehrkräfte, sobald sie einen Einberufungsbefehl zu einer militärischen Übung erhalten, den Antrag auf Beurlaubung hierzu u n v e r z ü g l i c h auf dem vorgeschriebenen Dienstweg ihrer vorgesetzten Dienstbehörde einreichen, damit gegebenenfalls von dieser bei der einberufenden Stelle rechtzeitig das Erforderliche veranlaßt werden kann.

Berlin, den 3. April 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: S i c h i n s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Österreich), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, den Herrn Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete in Reichenberg. — Für Preußen: An den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen und Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Herren Regierungspräsidenten. — E II b 200 E III, E II e (b).

(MinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 230.)

203. Deutsches Lesebuch für Volksschulen.

Zu Beginn des Schuljahres 1939/40 ist auch der letzte Band des neuen Lesebuches für Volksschulen einzuführen.

Wie aus den Berichten der Unterrichtsverwaltungen usw. hervorgeht, ist in mehreren Fällen angenommen worden, das Lesebuch müsse von dem betreffenden Schülerjahrgang restlos durchgearbeitet werden. Nach den Richtlinien

für Erziehung und Unterricht in der Volksschule steht das Lesebuch im Mittelpunkt des Unterrichts. Das bedeutet für die Stoffauswahl, daß zunächst die Stoffe des Lesebuches herangezogen werden, bevor zu anderen Büchern oder Schriften gegriffen wird.

Grundsatz bleibt jedoch, daß die Auswahl der Lesestoffe den jeweiligen Verhältnissen des Unterrichts anzupassen ist. Damit hier keine unnötigen Schwierigkeiten entstehen, fällt künftig die Schuljahrbezeichnung auf den Lesebüchern weg. Das Lesebuch für das 2. Schuljahr erhält die Bezeichnung: 1. Band, das Lesebuch für das 3. und 4. Schuljahr: 2. Band, das Lesebuch für das 5. und 6. Schuljahr: 3. Band, der neue, letzte Band ist als 4. Band bezeichnet.

Es ist daran festzuhalten, daß der 1. Band unter normalen Schulverhältnissen im 2. Schuljahr ausgeschöpft wird; jedoch bestehen keine Bedenken, einzelne Stoffe in das nächste Schuljahr zu übernehmen. Dies gilt auch für den 2. Band im 3. und 4. Schuljahr. Die Bände 3 und 4 bilden eine Stoffeinheit für die vier oberen Jahrgänge. Zu Beginn des 5. Schuljahres ist der 3. Band, zu Beginn des 7. Schuljahres der 4. Band zu beschaffen.

Soweit es die Verhältnisse gestatten, kann der 4. Band bereits zu Beginn des 6. Schuljahres beschafft werden. Den Schülern des 8. Schuljahres ist im Schuljahr 1939/40 die Anschaffung freizustellen.

Berlin, den 3. April 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: F r a n k.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Österreich), den Herrn Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete in Reichenberg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen) in Berlin. — E II a 763.

(MinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 230.)

204. Einrichtung der Klasse 6 an der Zubringeschule für Jungen.

In der letzten Zeit ist mehrfach bei mir beantragt worden, entsprechend der Angliederung einer 6. Klasse (hauswirtschaftliche Form) an den Zubringeschulen für Mädchen allgemein auch an Zubringeschulen für Jungen die Einrichtung der Klasse 6 zu genehmigen. Ich muß grundsätzlich daran festhalten, daß die Zubringeschulen für Jungen nur zwei bis fünf Jahrgänge umfassen. Andererseits verkenne ich nicht, daß dieser Grundsatz zu Härten führen kann, solange der Weg zu den gehobenen mittleren Berufen noch durch die 6. Klasse der höheren Schule führt. Ich erkläre mich deshalb damit einverstanden, daß in einzelnen Fällen auch die Klasse 6 an der Zubringeschule